

## Anhang 2

Spruchkammerentscheidung («Spruch») vom 1. Oktober 1947  
betreffend das Entnazifizierungsverfahren gegen Dr. Heinrich Beck

# Urschrift!

Die Spruchkammer

X München

München, den 1. Oktober 1947  
Sch/Pr. (Datum)

Aktenzeichen: X/371/46

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die

Spruchkammer X München

bestehend aus

- 1. F. W. Schick als Vorsitzender
- 2. Heckel als Beisitzer
- 3. Pitfner als Beisitzer
- 4. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
- 5. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
- 6. \_\_\_\_\_ als öffentlicher Kläger
- 7. \_\_\_\_\_ als Protokollführer

gegen Dr. Beck Heinrich, Verleger und Buchdruckereibesitzer,  
geb. 28.2.1889 in Nördlingen,  
wohnhaft: München 23, Königundenstrasse 40.

auf Grund ~~der mündlichen Verhandlung~~ im schriftlichen Verfahren — folgenden am 1.10.47

## Spruch:

Der Betroffene ist: Mitläufer (Gruppe IV)

Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

- 1.) Der Betroffene hat einen Betrag in Höhe von RM 500.-- (Fünfhundert RM) für den Wiedergutmachungsfonds zu entrichten.
- 2.) Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle von je RM 25.-- eine Sonderarbeitsleistung für die Allgemeinheit von je einem Tag.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Betroffenen.  
Streitwert: RM 2.065.000.--.

### Begründung:

Klageantrag: Einreihung in die Gruppe III der Minderbelasteten vom 29.3.1947.

Staatsarchiv München  
SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.

I. Feststellungen:a) zu Ungunsten des Betroffenen:

Pg. von 1937, NSV, Reichsschrifttumskammer, Reichskulturkammer, RLB, DAF, Gesellschaft der Freunde der Deutschen Akademie, vorübergehend Fachuntergruppenleiter der Fachschaft Verlag, Inhaber eines bedeutenden Verlagsunternehmens (A M II 10 I).

b) zu Gunsten des Betroffenen:

Kein Aktivismus im Sinne des Art.7, keine Nutzniesserschaft, keine militaristischen Tendenzen. Anwendbarkeit des Art.39 II 4.

II. Einzelheiten:

Die in einem politischen Beurteilungsbogen des Gaupersonalamtes am 23.Mai 1939 (Bl.14) gemachte Angabe, dass der Betroffene auch förderndes Mitglied der SS gewesen sei, wird durch den Betroffenen selbst mit seiner Einlassung vom 21.10.1946 (Bl.26) bestritten. Offensichtlich liegt eine Verwechslung vor, denn nicht der Betroffene war förderndes Mitglied der SS, sondern seine Frau. Letztere sei durch einen jungen Verwandten, der seinerzeit bei einem Reitersturm der SS Dienst leistete und von seiner Einheit verpflichtet worden sei, eine bestimmte Zahl von fördernden Mitgliedern zu werben, zu dieser fördernden Mitgliedschaft überredet worden. Die Zeugin Albertine W e b e r gibt eidesstattlich an, dass ihr von einer fördernden Mitgliedschaft des Betroffenen bei der SS nichts bekannt geworden sei. Als Buchhalterin habe sie sämtliche Beiträge an Vereine, Gesellschaften und sonstige Organisationen für den Betroffenen entrichten müssen bezw. habe sie darüber Buch geführt. (Bl.27) Auf Grund dieser Erklärungen, denen die Glaubwürdigkeit nicht versagt werden kann, konnte die Annahme, der Betroffene habe seiner fördernde Mitgliedschaft bei der SS bewusst oder versehentlich verschwiegen, fallen gelassen werden.

Wie schon in der Klageschrift vom 29.3.1947 (Bl.8 u.9) ausgeführt, ist der Betroffene als Alleininhaber eines in Deutschland und im Ausland hoch angesehenen alten Verlagsunternehmens 1937 der Partei beigetreten. Schon die Klage geht von der Feststellung aus, dass nach den zahlreichen vorliegenden unbedenklichen Erklärungen glaubhaft dargetan sei, dass der Betroffene persönlich dem NS ablehnend gegenüberstand. Es sei ausserdem erwiesen, dass der Betroffene zahlreichen jüdischen Autoren des Verlages noch mehrere Jahre nach der sogenannten Machtergreifung und freiwillig laufend Honorare bezahlt habe, um ihnen das weitere Schaffen zu ermöglichen, obwohl die Publikationen dieser Autoren für den Verlag nicht mehr möglich gewesen seien.

Gegen den Betroffenen wird andererseits - gestützt auf ein Vorprüfungsgutachten der Kommission für Kulturschaffende vom 19.11.46 (Bl.16 u.17) - der Vorwurf erhoben, dass mit seiner Duldung in seinem Verlag Bücher faschistischer Autoren, u.a. der Marschälle B a d o g l i o, De B o n o und G r a z i a n i, sowie ein Buch von Vittorio M u s s o l i n i über den Luftkrieg in Abessinien und eine Geschichte der faschistischen Revolution von F a r i n a c c i erschienen seien. Nach Ansicht der Klageseite seien diese Veröffentlichungen als Propaganda für den Faschismus anzusehen, während der Betroffene den Standpunkt vertritt, dass subjektiv bei seiner ganzen Einstellung von einer gewöhlten Propaganda für den Faschismus nicht die Rede sein könne und objektiv es sich

Staatsarchiv München  
SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.

- 2 -

bei den genannten Büchern lediglich um eine Darstellung der Zeitgeschichte handele, die überdies in der Hauptsache militärwissenschaftlichen Charakter trage und inhaltlich für die deutsche Öffentlichkeit kaum von wesentlichem Interesse und daher auch von keiner propagandistischen Wirkung für den Faschismus gewesen sei.

Auf eine nähere Beleuchtung des Komplexes "Spengler", dessen Werke im Verlag des Betroffenen verlegt worden sind, konnte verzichtet werden, da schon die Klageseite in den Publikationen Spenglers keine ideologische Unterstützung des NS sieht und auch die Kammer auf Grund der von anderen kompetenten objektiven Stellen eingereichten Gutachten zu der Überzeugung gelangt ist, dass Oskar Spengler im Gegenteil scharf gegen den NS Stellung genommen hat, sodass es nicht ausblieb, dass seine Werke als missliebig durch die nationalsozialistischen Zensurstellen dem öffentlichen Sortimentsbuchhandel entzogen wurden. Es ist in diesem Zusammenhang auf die sachlichen Gutachten anerkannter und politisch einwandfreier Wissenschaftler (Bl. 86, 87, 88, 89, 90, 91, 95) zu verweisen.

Für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Betroffenen in Bezug auf die Herausgabe angeblicher faschistischer Propagandaliteratur muss zunächst die allgemeine Haltung, die der Betroffene während des Dritten Reiches an den Tag gelegt hat, Berücksichtigung finden. Sein Eintritt in die Partei ist nicht aus innerer Sympathie zur nationalsozialistischen Ideologie erfolgt, sondern kann gläublich als Auswirkung von Massnahmen der Partei betrachtet werden, die sich gerade in diesem kulturellen Sektor als unausweichlicher und lähmender Druck auf das Selbstbestimmungsrecht der Verlagsunternehmungen und deren Inhaber legten. Wie der Betroffene ausführt, sei sein Eintritt in die Partei der Versuch gewesen, die Übergriffe der Partei, die vor allem seine juristische Verlagsabteilung bedrohten, nach Möglichkeit zu neutralisieren. Er habe im Jahre 1933 mit rechtsgültigem, beiderseits freiwillig abgeschlossenen Vertrag den Verlag Otto Liebmann, Berlin käuflich erworben, dessen Hauptobjekt die "Deutsche Juristenzeitung" gewesen sei. Dieses juristische Fachblatt sollte unter der Leitung des von dem Betroffenen eingesetzten entschieden antinationalsozialistischen Herausgebers, des Senatspräsidenten a.D. Dr. Adolf Baumbach, zu einem Sammelpunkt der liberal-konservativen Kräfte des deutschen Juristenstandes werden. Sehr bald seien schwere Angriffe auf die Zeitschrift seitens der Partei erfolgt, es sei die Beschlagnahme eines Heftes durch die Gestapo erwirkt worden und er selbst sei vor den Reichsjuristenführer und Reichsminister Dr. Hans Frank zitiert und gezwungen worden, die Zeitschrift unter die Aufsicht des NS-Rechtswahrerbundes zu stellen. Die Kämpfe mit dem Pressechef der deutschen Rechtsfront und dem Klüngel skrupelloser und fanatischer junger Funktionäre seien jedoch nicht abgerissen. Aus taktischen Gründen, vor allem um sich wieder eine grössere Unabhängigkeit gegenüber dem NS-Rechtswahrerbund zu sichern, habe er die deutsche Juristenzeitung eingehen lassen und habe statt dessen dieses Werk in der Form der "Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht" fortgeführt. Auch bei Gründung dieses Blattes habe er bedeutende Schwierigkeiten mit Parteileuten zu überwinden gehabt, die ihn als Feind des NS und Reaktionär angesehen und ihm Mangel an Idealismus vorgeworfen hätten.

Staatsarchiv München  
SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.

- 3 -

Auch hinsichtlich eines zweiten Juristenblattes habe er schlechte Erfahrungen machen müssen und sei in ernste Auseinandersetzungen mit Parteifunktionären geraten. ( " Deutsche Verwaltungsblätter " - später " Deutsche Verwaltung " ).

Für die Richtigkeit der Darstellung des Betroffenen sprechen die Zeugenaussagen (Bl.30, 47, 48, 50). Die allgemeine antinationalsozialistische Haltung des Betroffenen, der als Repräsentant einer bürgerlich-liberalen Weltanschauung zu gelten hat, bestätigen die Zeugenaussagen (Bl.52, 53, 55, 58, 62, 63, 66, 69). Von besonders überzeugender Eindringlichkeit ist die Ansicht des durch das Naziregime in Wien 1938 ums Leben gekommenen bekannten Schriftstellers Egon Friedell über den Betroffenen, der mit seinem Freund Konrad Färrer über den Betroffenen wiederholt zu sprechen Gelegenheit hatte. (Bl.66) Friedell habe geäußert, er sei fest überzeugt, dass der Betroffene einer der unbedingtesten und innerlich entschlossensten Nazigeegner sei und dass wohl nur die Sorge um das Unternehmen, das schliesslich in der ganzen Welt Namen und Ansehen geniesse und weiter wirken solle und wolle, die Veranlassung zu einer äusserlichen Beugung vor der Partei gewesen sein könne.

Die Fürsorge des Betroffenen gegenüber rassistisch und politisch Verfolgten, seine tatkräftige Hilfsbereitschaft jüdischen Autoren gegenüber, denen er weitgehende wirtschaftliche Hilfe angedeihen liess (siehe Zeugenaussagen Bl.56,60,64,66,67,68) runden das Bild über den Betroffenen in durchaus entlastender Weise ab und können als Beweis dafür gelten, dass der Betroffene tatsächlich nur äusserlich dem NS angehörte, in seinem privaten und geschäftlichen Wirkungskreis jedoch bemüht war, durch die Tat den NS-Praktiken entgegenzuwirken.

Muss schon bei Berücksichtigung aller vorerwähnten Umstände die Mutmassung ausscheiden, als habe der Betroffene durch die Herausgabe faschistischer Literatur bzw. militärwissenschaftlicher und geschichtlicher Bücher aus dem faschistischen Italien bewusst die Ideologie des Faschismus und die spätere Achsenpolitik der Diktatoren Hitler und Mussolini unterstützen wollen und habe damit vorsätzlich den subjektiven Tatbestand des Artikel 7 erfüllt, so kann auch der objektive Tatbestand im Rahmen des Art.7 bei sachlicher Prüfung der vorgelegten Beweismittel nicht aufrecht erhalten werden. Das am 19.11.46 von der Kommission für Kulturschaffende eingereichte Gutachten ist durch ein Gutachten derselben Kommission vom 11.9.1947 (Bl.105 und 106) ersetzt worden. Inhaltlich bedeutet das letztere Gutachten eine wesentliche Abschwächung des ursprünglich eingenommenen Standpunktes. Zweifellos war es die Absicht der faschistischen Schriftsteller und der faschistischen Geleitwortautoren, die Erfolge des faschistischen Italiens ins rechte Licht zu rücken; die Beachtung der chronologischen Reihenfolge der Herausgabe dieser Bücher im Verlag des Betroffenen ergibt aber bereits die Tatsache, dass objektiv gesehen eine Unterstützung der späteren Achsenpolitik nicht eintreten konnte, weil z.B. im Jahre 1936 - dem Jahre der Herausgabe des Buches von " De Bono " (Die Vorbereitungen und ersten Operationen zur Eroberung Abessinien) - eine enge politische Bindung zwischen dem faschistischen Italien und dem nationalsozialistischen Deutschland noch nicht bestand. Die späteren Verlagswerke faschistischer Autoren aus den Jahren 1937, 1938, 1939 bis 1941 fallen allerdings zeitlich in die Periode der allmählich sich gestaltenden Politik der Achse, sind aber - wie aus den Gutachten unbedenklicher Personen, die den Inhalt dieser Werke kennen, hervorgeht - (Bl.86, 87,89,90,91,92,94,96,97,99,100) kaum dazu angetan, als Propaganda

für die Ideen des Faschismus und seines Verbündeten, des NS, in der breiten Öffentlichkeit zu wirken.

Interessante Einzelheiten über das Zustandekommen der Verlagsverträge und die anschliessende redaktionelle Bearbeitung der Originaltexte durch den Verlag des Betroffenen vermitteln die eidesstattlichen Erklärungen der Zeugen Horst Eduard W i e m e r (Bl.96 u.97) und Dr. Gertrud G r ö t e (Bl.99 u.100). Auf das Buch von B a d o g l i o über den abessinischen Krieg wurde der Verlag des Betroffenen durch die literarische Agentur Berlin W e g n e r, die Vertreterin der englischen Firma Curtis B r o w n Limited London für Deutschland aufmerksam gemacht. Der italienische Verlag M o n d a d o r i hatte für das bei ihm erschienene Buch von B a d o g l i o alle Übersetzungsrechte an den englischen Verlag Curtis B r o w n abgetreten, sodass erst wegen der Verlagsrechte für Deutschland in London rückgefragt werden musste. Durch die Zeugin Dr. G r ö t e, die mit der Durchsicht der Übersetzung des Buches von F a r i n a c c i beauftragt worden war, liess der Betroffene unter dem Vorwand sprachlicher Verbesserungen allen Schwulst und faschistischen Bombast des Autors durch möglichst radikale Kürzungen mildern bzw. ganz ausmerzen und auch sonst durch Streichungen versuchen, den Text auf einen möglichst schlichten Tatsachenbericht zurückzuführen, wie es dann auch geschehen ist.

Die Kammer muss die von dem Betroffenen aufgeworfene Frage, ob nicht auch eine Verantwortlichkeit französischer und englischer Verleger vorliegt, zu denen ebenfalls diese faschistischen Bücher derselben Autoren herausgegeben worden sind, dahingehend beantworten, dass weder in England, noch in Frankreich, ebensowenig in Amerika eine politische Bewegung die Macht in Händen hielt, die ihrer ganzen Struktur und ihrer Zielsetzung nach zumindest grosse Ähnlichkeiten mit der faschistischen Diktatur in Italien aufzuweisen hatte. Deshalb war die Gefahr einer Oberflächen- oder Tiefenwirkung in diesen demokratischen Ländern durch die Verbreitung faschistischer Literatur nur minimal, während sie im Dritten Reich ohne Zweifel bestand. Demgegenüber darf aber der Umstand nicht ausser acht gelassen werden, dass die nationalsozialistische Propaganda im 3.Reich sehr selbständigen und autoritären Charakter trug, sodass Importware aus der faschistischen Verwandtschaft, die überdies propagandistische Wirkung vermissen liess, für die bereits nach nationalsozialistischen Begriffen parteipolitisch konsolidierten Verhältnisse in Deutschland als ein zusätzlicher Anreiz weder notwendig war, noch de facto durch die Literatur in Italien als Propaganda für die Politik der Achse besonders brauchbar erschien.

Die Kammer glaubte daher auf Grund der aus der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung auch in diesem Punkte eine Verantwortlichkeit des Betroffenen verneinen und damit den objektiven Tatbestand des Art.7 als nicht erfüllt ansehen zu können. Sie hat aus dem Verhalten des Betroffenen als Verleger den Eindruck gewonnen, dass sich dieser auch während der Zeit des 3.Reiches sehr wohl seiner Pflichten als demokratisch und liberal eingestellter Staatsbürger bewusst geblieben ist und dass er trotz schweren auf ihn ausgeübten Druckes mit Erfolg bestrebt war, seinen Verlag von nationalsozialistischen Einflüssen nach Möglichkeit freizuhalten und damit die Tradition seines international angesehenen Unternehmens im guten überlieferten Sinne hochzuhalten.

- 5 -

Dass der Betroffene bisweilen als Verleger sich in bewussten Gegensatz zu den Anordnungen der Parteizensur stellte -- unter anderem hat er auch die Schrift "Spen gl e r s " Jahre der Entscheidung " weiterverlegt, die nur als eine unmissverständliche Polemik gegen die Entwicklung im Dritten Reich aufgefasst werden konnte und von den Herren der Partei auch als solche verstanden wurde -- ist durch einwandfreie Zeug en erwiesen.

III. Zusammenfassung:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vermochte der Betroffene die aus der Klage resultierende Rechtsvermutung des Art.10 zu widerlegen. Durch seine formelle Mitgliedschaft bei der Partei, die unter dem Zwang der Verhältnisse und zum Schutze seines Unternehmens zustandekam, hat der Betroffene nicht mehr als nominell am NS teilgenommen, hat ihn nur unwesentlich unterstützt und hat sich auch nicht als Militarist erwiesen. Für das Vorliegen einer Nutzniesserschaft ergaben sich in der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte. Unter Zugrundelegung des Art.12 I verfügte daher die Kammer die Einstufung des Betroffenen in die Gruppe IV der Mitläufer.

Zu einer Heranziehung des Art.11 I Ziff.2 sah sie sich nicht veranlasst. In Würdigung des durch den Betroffenen bewusst als Spitze gegen den NS ausgeübten passiven Widerstandes, der verschiedentlich in den Bereich aktiver Widerstandsleistungen hinüberreicht, hat sich die Kammer bei Festlegung der Sühneleistung nach Art.18 entsprechende Beschränkungen auferlegt, wobei sie dem Umstand Rechnung tragen will, dass die Höhe der Sühneleistung sich nach dem Grade der politischen Mitverantwortlichkeit zu bemessen hat. Durch den sehr hohen Streitwert werden überdies dem Betroffenen erhebliche Gebühreuzahlungen auferlegt werden müssen.

Der 1. Vorsitzende:

*M. Schick*  
( S c h i c k )

Der 1. Beisitzer:

gez.: H e c k e l

*Heckel*

Zuschickung zur Post

am 10. 10. 39

Die Geschäftsstelle der Spruchkammer München X

*10. Sept.  
pers*

Der 2. Beisitzer:

gez.: P i t t n e r

*Pittner*

Zwecks Zustellung mir

vorgelegt am 29. 2. 1940

Der öffentliche Kläger  
der Spruchkammer München X

*Unger*

Rechtskräftig seit  
10. 11. 1939  
Der Reichspräsident  
Dr. Paul Hindenburg  
München

